

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Ausbildungssicherheit in Niedersachsen - Was tut die Landesregierung zur Sicherung der Ausbildung jetzt und für das kommende Ausbildungsjahr?

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 15.04.2020 - Drs. 18/6283

an die Staatskanzlei übersandt am 21.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 18.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der aktuellen Corona-Krise fordern der Zentralverband des Handwerks und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, Auszubildende ab dem ersten Tag in Kurzarbeit schicken zu dürfen. So gibt es Berichten zufolge schon Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihren Auszubildenden mit Kündigung drohen. So berichtet u. a. die IG Metall am 01.04.2020:

„Gleichzeitig beginnt am 1. August das neue Ausbildungsjahr, unter den Voraussetzungen der Coronakrise und einer in den letzten Jahren sinkenden Ausbildungsbetriebsquote, wie das BIBB (Bundesinstitut für berufliche Bildung) feststellt“ (siehe dazu: BIBB Datenreport 2018 zur Ausbildung in Deutschland, https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a2_tab_a7_1-7_Internet_2018.pdf).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die die Landesregierung tragenden Fraktionen von SPD und CDU haben in ihrer Koalitionsvereinbarung unter den Ziffern 384 ff. deutlich gemacht, dass die berufliche Bildung auch in dieser Legislaturperiode im besonderen Fokus der Landesregierung steht. Die Fortsetzung des Bündnisses Duale Berufsausbildung bekräftigt die Intention der Landesregierung, die berufliche Bildung zusammen mit den Bündnispartnern zu stärken. Dies gilt insbesondere in Krisenzeiten wie aktuell durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie. Dieses Ausbildungsjahr darf weder für die Betriebe im Hinblick auf den Fachkräftebedarf noch für den Lebenslauf der Jugendlichen verlorengehen.

Im Gegensatz zu regulär Beschäftigten greift die Kurzarbeitsregelung bei Auszubildenden nach den Schutzbestimmungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erst nach einem Zeitraum von sechs Wochen. Für diesen Zeitraum müssen Betriebe und Unternehmen voll für die Vergütung ihrer Auszubildenden aufkommen und im Grundsatz auch die Fortsetzung der Ausbildung sicherstellen. Änderungen des BBiG kann nur der Bundestag vornehmen. Aus Sicht der Landesregierung sind diese Schutzbestimmungen ein hohes Gut der Auszubildenden.

Wegen der aktuellen Ausbildungsmarktsituation steht das Kultusministerium seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie im intensiven Austausch mit dem die Landesregierung beratenden Landesausschuss für Berufsbildung, in dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die öffentliche Hand vertreten sind. In diese Beratungen ist auch die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit einbezogen.

Das Kultusministerium erfasst keine statistischen Daten der dualen Ausbildungsverträge. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG bzw. § 28 der Handwerksordnung (HwO) ist Aufgabe der zuständigen Stellen, in der Regel sind dies die jeweiligen Kammern.

1. Wie vielen Auszubildenden in Niedersachsen wurde seit dem 11.03.2020 wegen der Corona-Krise gekündigt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Im Übrigen sind „coronabedingte Kündigungen“ kein Erhebungsmerkmal der Zuständigen Stellen.

2. Wie viele Auszubildende gibt es aktuell in Niedersachsen?

Nach den offiziellen Daten des Statistischen Bundesamtes aus der letzten Erhebung mit Stand 31.12.2018 gab es in Niedersachsen insgesamt 141 138 Auszubildende, nach der Erhebung des Bundesinstituts für berufliche Bildung (BIBB) „Die Entwicklung des Ausbildungsmarktes im Jahr 2019“ vom 16.12.2019 wurden 2019 in Niedersachsen 54 192 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, damit Auszubildenden in der aktuellen Corona-Krise nicht gekündigt wird?

Die Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses durch den Ausbildungsbetrieb ist nach der Probezeit nur in den engen Grenzen des § 22 Abs. 2 BBiG aus einem wichtigen Grund zulässig. Als solcher wird i. d. R. eine unumkehrbare Betriebsschließung gesehen. Insofern sind die Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung zur wirtschaftlichen Hilfe für Unternehmen auch als Hilfsmaßnahmen für Auszubildende zu sehen.

Um die Soforthilfen des Bundes auch für Betriebe und damit auch für die Auszubildenden in den ersten sechs Wochen der Kurzarbeit der Betriebe in Anspruch nehmen zu können, hat die Landesregierung beim Bund angeregt, Betriebe in den nach BBiG vorgesehenen sechs Wochen nachträglich für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung zu unterstützen und damit die Schutzbestimmungen des BBiG unangetastet zu lassen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Zu welchem Zeitpunkt sind die genannten Maßnahmen zu erwarten?

Wirtschaftliche Hilfen für Betriebe werden bereits durch Bund und Land gewährt. Eine zeitliche Einschätzung der Entscheidung des Bundes für eine Förderung der Betriebe bei Fortzahlung der vollen Ausbildungsvergütung in Kurzarbeit kann die Landesregierung nicht valide vornehmen.

5. Unterstützt die Landesregierung die Industrie- und Handelskammern Niedersachsens in ihrem Bemühen, Betriebe zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Ausbildung zu bewegen?

Die Landesregierung steht nicht nur im Landesausschuss für Berufsbildung im ständigen Austausch mit allen Kammern, die gleichzeitig Zuständige Stellen in der dualen Ausbildung sind. Hierzu gehören auch alle Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammer und die Kammern der freien Berufe. Deren Bestrebungen, die Betriebe zur Fortsetzung der bestehenden Ausbildungsverträge zu bewegen und auch künftig auszubilden, werden unterstützt.

6. Plant die Landesregierung mehr überbetriebliche Ausbildungsangebote, um bei eventuellen Insolvenzen aufgrund der Corona-Krise sicherzustellen, dass die/der Auszubildende die Ausbildung weiterführen und beenden kann, wenn ja, in welchem Umfang?

Hierzu gibt es enge Kontakte mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der dortigen außerbetrieblichen Maßnahmen. Die Bundesagentur hat in allen Verträgen mit Maßnahmeträgern aufgrund der Vertragsgestaltung die Option, die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer um 20 % aufzustocken. Darüber hinaus können die bestehenden

Förderrichtlinien des Landes zur Förderung von Ausbildungsverbänden und zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben in Anspruch genommen werden.

7. Unterstützt die Landesregierung Betriebe, außerbetriebliche Ausbildungsstätten und Berufsschulen bei der Entwicklung digitaler Ausbildungsinhalte, wenn ja, bitte Maßnahmen auflisten?

Im Grundsatz soll die betriebliche Ausbildung praxisnah und kundenorientiert erfolgen. Dies setzt insbesondere in vielen Handwerksberufen einen direkten Kundenkontakt voraus. Für die Inhalte der dualen Ausbildungsberufe erarbeiten die jeweiligen Fachverbände gleichwohl gegebenenfalls digitale Ausbildungsinhalte. Eine Förderung für diesen rein betrieblichen Teil findet durch das Land nicht statt.

Für die Förderung der Digitalisierung der außerbetrieblichen Ausbildungsstätten stehen aus der Zweiten Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren (Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung, Phase II vom 13.06.2019 (BANz AT 25.06.2019 B6) Bundesmittel zur Verfügung. Eine landesseitige Kofinanzierung ist hierbei nicht vorgesehen.

Digitale Inhalte der betrieblichen Ausbildung werden jedoch insbesondere an den ÜBS vermittelt. Grundsätzlich lebt aber auch die überbetriebliche Ausbildung von Praxis und Präsenz.

Für die Berufsschulen wird ein breites Programm der Digitalisierung initiiert: Das Land bietet seit vielen Jahren Fortbildungen für Lehrkräfte zur Erstellung digitaler Unterrichtsinhalte an. Zudem werden Materialkommissionen beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung eingerichtet, um gezielt Online-Module für einzelne duale Ausbildungsberufe zu erstellen.

Zur Unterstützung der Berufsbildenden Schulen bei der Entwicklung digitaler Ausbildungsinhalte wurde im Sommer 2019 das Projekt „Digitales Lernen 4.0 - Distanzlernen/Berufsbildende Schulen“ bei der Landesinitiative n-21 gestartet. Das Projekt ist mit 1,2 Millionen Euro aus dem Masterplan Digitalisierung ausgestattet. Berufsbildende Schulen können sich bei diesem Projekt bewerben, um digitale Inhalte für duale Ausbildungsberufe fördern zu lassen. Das Projekt verfolgt das Ziel, Distanzlernzentren zu entwickeln. Diese sollen die Gestaltung digitalen Unterrichts ermöglichen und Konzepte des E-Learnings erproben. In diesem Zusammenhang werden unterstützende Fortbildungen mit Digitalisierungsbezug angeboten, um Berufsbildende Schulen als wohnort- bzw. betriebsnahen Lernort zu erhalten und eine cloudbasierte Kooperation und Vernetzung von Schulstandorten voranzutreiben.

8. Werden die für das Frühjahr 2020 geplanten Prüfungen für Auszubildende verschoben, wenn ja, bitte Nennung der Nachholtermine?

Die Prüfungen für Auszubildende liegen in der Verantwortung der zuständigen Stellen, dazu gehört auch die Terminierung selbst. Das Kultusministerium und auch die Berufsbildenden Schulen unterstützen die zuständigen Stellen in jeglicher Hinsicht. Dazu gehört auch die rechtliche Beratung zu den Prüfungsabläufen im Rahmen der Rechtsaufsicht. Alle Prüfungen werden nach Maßgabe der zurzeit gültigen und vom Robert Koch-Institut vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt.

Die Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen verschieben die für April und Mai geplanten schriftlichen Abschlussprüfungen. Diese Prüfungen werden nach jetzigem Stand in der Zeit vom 16. bis zum 19.06.2020 nachgeholt. Die industriell-technischen Prüfungen sollen demnach am 16. und 17.06., die kaufmännischen Prüfungen am 18. und 19.06. stattfinden.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks empfiehlt, abgesagte Prüfungen ab Juni 2020 nachzuholen, und verweist darauf, dass die zuständigen Stellen vor Ort eine angemessene Risikobewertung im Hinblick auf den Infektionsschutz der an der Prüfung beteiligten Personen vornehmen müssen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es im Handwerk mehrheitlich keine zentralen Prüfungen

gibt, sondern diese individuell durchgeführt werden. Großteils sind die Innungen der Handwerkskammern zur Durchführung der Gesellenprüfung ermächtigt, sodass hier unterschiedliche Terminierungen vorliegen. Insgesamt wird aber auch seitens des Handwerks angestrebt, die Prüfungen innerhalb der regulären Ausbildungszeit stattfinden zu lassen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat die Durchführung von Abschlussprüfungen ab dem 04.05.2020 wieder aufgenommen.

Nach Mitteilung der Ärztekammer Niedersachsen sollen die praktischen Prüfungen der Auszubildenden in Juni regulär stattfinden. Diese finden in den jeweiligen Bezirksstellen der Ärztekammer statt. Am Morgen des jeweiligen Prüfungstages der praktischen Prüfung holen die Auszubildenden ihre schriftliche Prüfung nach.

9. Sind für die Auszubildenden im letzten Ausbildungsjahr gegebenenfalls unbürokratische Verlängerungen ihrer Ausbildungsverträge vorgesehen, wenn ihre Prüfungen verschoben wurden?

Verlängerungen von Ausbildungsverträgen sind nur nach den Regelungen des BBiG oder der HwO möglich. Es handelt sich in beiden Fällen um Bundesgesetze.

10. Hat oder plant die Landesregierung Maßnahmen, um ausreichende Ausbildungskapazitäten für das neue Ausbildungsjahr sicherzustellen?

Die Entwicklung des Ausbildungsmarktes steht unter genauer Beobachtung aller Partner der dualen Berufsausbildung. Ein gemeinsames Handeln ist unabdingbar. Aktuell werden verschiedene existierende Maßnahmen der an Ausbildung Beteiligten zusammengetragen und gegebenenfalls neu aufzulegende Maßnahmen gemeinsam bewertet. Das gemeinsame Handeln ist bereits fest verabredet. Schulen verweisen direkt auf den Weg zu den Berufsberatungen der Agentur für Arbeit, da diese keine regulären Beratungstermine in den Schulen hatten. An die Betriebe wird appelliert, Ausbildungsverhältnisse fortzusetzen und neue Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen: Die Kammervertretungen geben an, Beratungsangebote zur Verfügung zu stellen. Die existierenden Förderrichtlinien Insolvenzauszubildende und Ausbildungsverbände werden publik gemacht.

Das Kultusministerium hat ebenfalls einen gesonderten Förderaufruf als Sonderschwerpunkt nach 7.3 der Richtlinie „Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung“ (ESF-Projekt der lfd. Förderperiode) für marktbenachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene veröffentlicht. Zuwendungsempfänger sind gemäß Punkt 3.1 der Richtlinie insbesondere regionale Bildungsanbieter und sonstige Einrichtungen wie Zusammenschlüsse von Bildungsakteuren wie z. B. Kammern.

Die jährliche niedersächsische Auszeichnung für besonders verlässliche Ausbildung wird auch in diesem Jahr ausgelobt, um mediale Aufmerksamkeit zu erzeugen und die Ausbildungsbetriebe positiv in die Öffentlichkeit zu bringen.

(Verteilt am 20.05.2020)